OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800252/5/HW

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über den Antrag von Mag. A B, x, x, vom 10. März 2017 auf Beigabe eines Verteidigers zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Februar 2017, GZ: 0066193/2016, wegen einer Übertretung nach dem Ziviltechnikergesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 10. März 2017 auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Februar 2017, GZ: 0066193/2016, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Februar 2017 wurde über den Antragsteller wegen Verletzung der § 38 Abs. 1 iVm § 39 Z 2 Ziviltechnikergesetz eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass er auf seiner Webseite x als Architekt aufgetreten sei und Planungsleistungen angeboten habe, ohne über die dafür erforderliche Berufsberechtigung zu verfügen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 10. März 2017 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers gestellt. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht hat den Antragsteller mit Schreiben vom 27. März 2017 zur Verbesserung seines Antrages durch Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses aufgefordert und unter Hinweis auf die Voraussetzungen des § 40 VwGVG (Interesse der Rechtspflege) Gelegenheit eingeräumt, diesbezüglich Stellung zu nehmen. Der Antragsteller hat in weiterer Folge innerhalb der gesetzten Frist ein ausgefülltes Vermögensverzeichnis samt Beilagen übermittelt und unter anderem ausgeführt, dass er sich „etwas überfordert“ fühle und der Verfahrensverlauf Hürden aufzeige, denen er nicht gewachsen sei. Es sei auch, so der Antragsteller, ein Verfahrensmangel eingetreten, der so nicht gewollt gewesen sei.

II. In Ergänzung zu Punkt I. geht das erkennende Gericht von folgendem aus:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht als Pensionist vierzehn Mal jährlich ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 977,04 Euro. Der Antragsteller verfügt über Anteile an einer Eigentumswohnung und ein KFZ. Er hat per Stichtag 10. April 2017 rund 970 Euro auf Bankkonten und rund 103.000 Euro Schulden (für den Wohnungserwerb).

II.2. Die obigen Feststellungen ergeben sich hinsichtlich Punkt I. aus den schriftlichen Unterlagen im Verwaltungsakt und hinsichtlich Punkt II.1. aus dem Vermögensbekenntnis samt Beilagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft. Verfahrenshilfe ist (nur) dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege liegt, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies daher auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf allfällige Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 26. Jänner 2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.2. Die im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfragen (insbesondere, ob durch einen Internetauftritt mit der Bezeichnung Architekt ein Straftatbestand nach dem Ziviltechnikergesetz erfüllt wird) sind solche einfacher Natur. Auch in tatsächlicher Hinsicht sind im gegenständlichen Fall ausgehend von den vorliegenden Unterlagen bzw. Informationen keine besonderen Schwierigkeiten

ersichtlich, geht es doch im Wesentlichen (nur) um den Inhalt einer Internetseite. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im gegenständlichen Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind, geht das erkennende Landesverwaltungsgericht trotz der Ausführungen des Antragstellers (insbesondere, wonach er sich etwas überfordert fühle, bzw. wonach der Verfahrensverlauf Hürden aufzeige, denen er nicht gewachsen sei) davon aus, dass der Antragsteller, welcher offensichtlich ein Universitätsstudium erfolgreich absolviert hat („Mag."), in der Lage ist, sich wirksam zu verteidigen. Besondere persönliche Umstände des Antragstellers, die die Beigebung eines Verteidigers erfordern würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dem Antragsteller droht zwar eine Geldstrafe von 800 Euro verbunden mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, jedoch erscheint (ausgehend von der festgestellten Einkommens- und Vermögenssituation) der Antragsteller über genügend Geldmittel zu verfügen, um eine allfällige Ersatzfreiheitsstrafe, die im Übrigen weniger als einen Tag ausmachen würde, zu vermeiden: So verfügte der Antragsteller mit Stichtag der Abgabe des Vermögensverzeichnisses etwa über ein Kontoguthaben in einer die Strafe übersteigenden Höhe und er erhält vierzehn Mal jährlich ca. 977 Euro.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob im Interesse der Rechtspflege und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Verteidigerbestellung geboten ist, war anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung, welche anhand

der vom VwGH vorgegebenen Kriterien erfolgte (vgl. hierzu vor allem die zitierten Entscheidungen), keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger